Soltau, den 01.11.2021 Bearbeiterin: Frau Prüser

Vorlage Nr.: 0121/2021

öffentlich

	Beratungsfolge		Sitzungster- min	ТОР	Status	Abstimmungs- ergebnis			
						Ja	Nein	Enth.	
	Rat	Kenntnisnahme			Ö				

Vereidigung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 1 NKomVG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet die Vereidigung des Bürgermeisters in der ersten Sitzung des Rats nach dem Beginn der Wahlperiode der Ratsmitglieder statt. Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied durchgeführt.

Die Vereidigung besteht in der Abnahme eines beamtenrechtlichen Diensteides (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern, BeamtStG). Der Wortlaut des Diensteides ergibt sich aus § 47 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG):

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt der Bürgermeister, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.